

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Cloud Services Vertrag („AGB Cloud“) bilden Bestandteil des Cloud Services Vertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung von Cloud Dienstleistungen („Service“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Cloud ist der „SIX Code for Suppliers“, zu finden unter folgendem Link: [https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier\\_code\\_d\\_e.pdf](https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_d_e.pdf). Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

## 2. Ausführung

2.1 Der Service der Firma umfasst je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung die Bereitstellung bzw. den Betrieb einer Applikation („Software as a Service“), einer IT-Infrastruktur („Infrastructure as a Service“), einer IT-Plattform (Platform as a Service) oder eines Business Prozesses (Business Process as a Service), welche durch SIX über eine Internet- oder sonstige Telekommunikationsverbindung genutzt wird. Der Service beinhaltet auch das Recht zur Nutzung der Anwenderdokumentation. Neue Funktionalitäten und entsprechende Nutzungsrechte sind in der vereinbarten Vergütung eingeschlossen.

2.2 Auf Verlangen von SIX und gegen separate Vergütung behebt die Firma Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche SIX einzustehen hat.

2.3 Die Firma ist bereit den Betrieb der betreffenden Applikation über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

2.4 Die Firma orientiert SIX regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung des Service.

## 3. Bereitschafts-, Wartungs- und Störungsbehebungszeit

3.1 Bereitschaftszeit: Die Firma erbringt den Service entsprechend der im Vertrag vereinbarten Bereitschaftszeit.

3.2 Wartungszeit: Die Firma führt Wartungen während der im Vertrag vereinbarten Wartungszeit durch. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

3.3 Auf Verlangen von SIX und gegen separate Vergütung setzt die Firma die Wartung auch ausserhalb der Wartungszeiten fort.

3.4 Störungsbehebungszeit: Späteste Zeit, zu welcher das Problem erfolgreich beseitigt wurde und der Service wieder eine Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit entsprechend dem Vertrag aufweist.

## 4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Die Firma setzt für den Service entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ein.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von SIX.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und

über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

## 5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung von SIX beiziehen. Die Firma bleibt jedoch trotz Genehmigung gegenüber der SIX für den Service verantwortlich.

5.2 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma zudem vorgängig belegen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

5.3 SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt SIX die Folgen für dessen mangelhaften Service, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

## 6. Leistungsänderungen

6.1 SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen des vereinbarten Service beantragen. Wünscht SIX eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den zu erbringenden Service sowie auf Vergütung und Termine hat. SIX entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

6.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag von SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter des zu erbringenden Service gewahrt bleibt.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Änderung des Service und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Beginn der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 7. Dokumentation

Die Firma übergibt der SIX eine vollständige, kopierbare Anwenderdokumentation in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

## 8. Datenspeicherung und -sicherung

8.1 Die Firma stellt SIX zur Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Applikation einen dezidierten Datenserver zur Verfügung. Die SIX zur Verfügung gestellte Speicherkapazität und die Spezifikation des Datenservers sind im Vertrag (Spezifikationen) geregelt. Die Übertragung der Daten auf den Datenserver erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien. Die Verwendung von weiteren Datenservern, insbesondere von solchen, welche sich im Ausland befinden, ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch SIX zulässig.

8.2 SIX kann auf die gespeicherten Daten innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit jederzeit zugreifen. Die Firma verzichtet auf ein allfälliges Retentionsrecht. Für die Speicherung und

Verarbeitung von Daten ist ausschliesslich SIX verantwortlich.

8.3 Die Firma ist für die Sicherung der auf dem Datenserver gespeicherten Daten von SIX verantwortlich. Die Intervalle der Datensicherung und deren Aufbewahrungsdauer sind im Vertrag (Spezifikationen) geregelt. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist kann die Firma die gespeicherten Daten überschreiben. Die Firma wird SIX auf deren Verlangen hin jederzeit und unverzüglich, spätestens aber bei Vertragsbeendigung, eine Kopie der auf dem Datenserver gespeicherten Daten herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Absprache zwischen den Vertragsparteien auf einem geeigneten Datenträger und in einem geeigneten Format sowie kostenlos. Die Firma wird die auf dem Datenserver gespeicherten Daten von SIX frühestens nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an SIX löschen, sofern SIX der Firma nicht innerhalb sechzig (60) Tagen nach Übergabe mitteilt, dass die ihr übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Nach erfolgter Zustimmung durch SIX zur Löschung der Daten löscht die Firma sämtliche Daten. Nach vollständiger Löschung sämtlicher Daten bestätigt die Firma dies SIX schriftlich.

## 9. Verzug

9.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Termine und Verfügbarkeiten ohne weiteres in Verzug.

9.2 Kommt die Firma in Verzug (insb. Verfügbarkeit), und ist im Vertrag keine anderslautende Regelung vereinbart, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe gemäss der folgenden Regelung. Die Konventionalstrafe wird anhand der im Vertrag vereinbarten Verfügbarkeit berechnet. Pro halbes (1/2) Prozent Abweichung schuldet die Firma SIX 20% der Jahresvergütung, jedoch höchstens bis zur jeweiligen Jahresvergütung.

9.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9.4 Kommt die Firma in zwei aufeinanderfolgenden Monaten in Verzug, kann SIX vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 10. Rapport

Die Firma erstellt umgehend nach Bereitstellung des Service einen Rapport über die Bereitschaft des Service, welcher von beiden Parteien visiert wird. Bei Störungsmeldungen wird ein Rapport erstellt der Auskunft gibt über die Zeit und das Datum, den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Service, die Störungsursachen sowie den dadurch bedingten Anpassungsbedarf an der Dokumentation und gegebenenfalls an dem hinterlegten Source-Code.

## 11. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet, dass die Applikation während der Nutzungszeiten bei vertragsgemässer Nutzung die im Vertrag beschriebenen Funktionen erfüllt. Andernfalls liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel des Service vor („Mangel“). Als Mangel gilt auch die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit der Applikation.

## 12. Mängelrüge

12.1 Mängel müssen von SIX innerhalb angemessener Frist nach deren Entdeckung gerügt werden. SIX trifft keine Prüfungsobliegenheiten.

12.2 Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn (10) Jahren ab Entdeckung geltend gemacht werden.

## 13. Mängelbehebung

13.1 Mängel des Service werden nach Absprache mit SIX behoben.

13.2 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist SIX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 14. Verletzung von Schutzrechten

14.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung des Service gemäss Vertrag keine Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte) Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen von SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei SIX dadurch entstandene Kosten werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Die nachfolgende Regelung gemäss Ziffer 20.1 kommt nicht zur Anwendung.

14.3 Wird der SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma die Leistung so abändern, dass diese keine Drittrechte verletzt, aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

## 15. Sicherheitsvorschriften

15.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der SIX Zutritt und/oder zu den Daten und Systemen der SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

15.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der genannten Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten.

## 16. Vergütung und Zahlungsbedingungen

16.1 Die Firma erbringt den Service zu einer festen, wiederkehrenden Vergütung oder zu einer variablen Vergütung gemäss tatsächlichem Leistungsbezug.

16.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur gehörigen Erbringung des Service notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind unter anderem Versicherungskosten und öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.

16.3 Fällige Zahlungen leistet die SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung.

## 17. Vertragsdauer und Kündigung

17.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten durch die Firma und einem Monat durch SIX per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens SIX auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

17.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Vertrag per sofort gekündigt werden. Die Vergütung für bereits erbrachte

Leistungen berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

17.3 Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma alle erhaltenen technischen Einrichtungen zurückzugeben.

## 18. Geheimhaltung

18.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

18.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung von SIX unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der SIX auf erstes Verlangen zu übergeben.

18.3 Zieht die Firma verbundene Gesellschaften oder Drittfirmen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bei, so stellt sie sicher, dass auch die involvierten Mitarbeiter dieser Firmen über die unter 18.2 genannten Pflichten informiert sind, sowie die Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.

18.4 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie SIX eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 500'000.-.

18.5 Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

18.6 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

18.7 SIX ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages anderen SIX Group Gesellschaften offen zu legen.

## 19. Bearbeitung von Personendaten und sonstigen Daten

19.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch, falls anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) sowie sonstiger Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

19.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

19.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

19.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

19.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Beschädigung und widerrechtlicher Bearbeitung zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie ab Mai 2018 alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV erfüllt.

19.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem

Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

19.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

19.8 Die Firma ist verpflichtet, SIX ab Mai 2018 bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGV, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGV und bei der Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGV zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzverletzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden.

19.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

19.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX auf Verlangen sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 16.1 bis 16.9 der AGB genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

## 20. Haftung

20.1 Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Die Haftung im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist auf das Doppelte des Vertragswertes beschränkt.

20.2 Die Vertragsparteien haften einander nicht für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter.

20.3 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Datenlieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat SIX das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

20.4 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 14.2 bleibt vorbehalten.

## 21. Einsichts- und prüferecht

21.1 SIX, ihrer externen Prüfgesellschaft sowie ihren Aufsichtsbehörden steht ein jederzeitiges, umfassendes und uneingeschränktes Prüf- und Einsichtsrecht zu.

21.2 Die Firma ist verpflichtet, SIX sowie ihre externe Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörden bei solchen Prüfungen mit den ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen und sämtliche relevanten Unterlagen auf erstes Verlangen herauszugeben.

21.3 Zieht die Firma verbundene Gesellschaften oder Drittfirmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bei, so hat die Firma das Prüferecht im Sinne dieser Ziffer 21 diesen Firmen vertraglich zu überbinden, so dass SIX, ihre externe Prüfgesellschaft wie auch ihre Aufsichtsbehörden dieses Prüferecht gegenüber diesen Firmen direkt einfordern können.

21.4 Die Kosten einer solchen Prüfung übernimmt SIX. Ergibt sich durch die Prüfung jedoch, dass die Firma vertragliche Bestimmungen verletzt, so übernimmt die Firma die Kosten der Prüfung vollumfänglich.

21.5 SIX hat zudem das Recht, in eigene Prüfberichte der Firma Einsicht zu erhalten.

## **22. Quellcode**

Falls die Firma die Cloud Services insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stellen, betreiben und warten kann, ist SIX berechtigt, auf den Quellcode der betreffenden Applikationen zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflicht dieses Quellcodes kann SIX jederzeit verlangen, dass dieser bei einem unabhängigen Dritten oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von SIX bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird. Die Kosten hierfür werden von der Firma getragen.

## **23. Firma als selbständig erwerbstätige Person**

23.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) eigenständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

23.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## **24. Versicherung**

24.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung in einer für das Werk angemessenen Höhe abzuschliessen.

24.2 Die Firma hat SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## **25. Vertragsübertragung**

25.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

25.2 SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften von SIX zu übertragen.

## **26. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## **27. Referenzangaben**

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung SIX.

## **28. Offenlegung**

SIX hat das Recht, die Bestimmungen des Vertrages mit der Firma gegenüber ihren Endnutzern sowie gegenüber dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) offen zu legen.

## **29. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

## **30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

30.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

30.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.